

## Rechtsgrundlagen der Kammerwahlen

Prof. Dr. Winfried Kluth

### Thesen des Vortrags

1. Als Körperschaften des öffentlichen Rechts, die u.a. mit der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben betraut sind, üben die Kammern Staatsgewalt i.S.d. Art. 20 Abs. 2 GG aus und sind deshalb auf ein ausreichendes Niveau demokratischer Legitimation angewiesen.
2. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts beruht die demokratische Legitimation der Kammern neben der demokratisch legitimierten gesetzlichen Errichtung und Aufgabenzuweisung maßgeblich auf der grundsätzlich gleichberechtigten Mitwirkung der Kammermitglieder, die zugleich einen tragenden Grund für die gesetzliche Pflichtmitgliedschaft darstellt (gleichberechtigte Partizipation durch die Gewährung mitgliedschaftlicher Mitwirkungsrechte).
3. Für die Legitimation der Leitungsorgane der Kammern (Voll- oder Hauptversammlungen sowie Präsidien) stellen die Kammerwahlen die maßgebliche Legitimationsgrundlage dar.
4. Die bei den Wahlen in den Kammern zu beachtenden Wahlrechtsgrundsätze weichen in einigen Punkten von bei staatlichen Wahlen zu beachtenden Grundsätzen ab. Der freie und geheime Wahlakt stellt aber eine unverzichtbare Grundlage für die Legitimationsvermittlung dar. Die Zulassung von Friedenswahlen ist deshalb trotz ihrer teilweisen Billigung durch die höchstrichterliche Rechtsprechung verfassungsrechtlich bedenklich.
5. Welche *verfassungsrechtliche* Bedeutung der Wahlbeteiligung für die Vermittlung einer ausreichenden demokratischen Legitimation zukommt, ist in der Rechtsprechung bislang nur am Rande thematisiert worden. Etwaige „Mindestanforderungen“ wurden bislang nicht herausgearbeitet. Auch die „Deutung“ geringer Wahlbeteiligungen ist umstritten.
6. Gleichwohl liegt es auf der Hand, dass durch geringe Wahlbeteiligungen die Akzeptanz des Kammerhandelns geschwächt werden kann, wenn es bei dem Handeln gerade auf die Mitwirkung der Betroffenen ankommt.
7. Vor dem Hintergrund einer z.T. im Vergleich zum staatlichen und kommunalen Bereich sehr niedrigen Wahlbeteiligung stellt das Bemühen um eine deutliche Verbesserung des Wahlgeschehens eine zentrale Herausforderung für das Kammermodell dar. Das gilt zumal dann, wenn den Kammern zunehmend hoheitliche Aufgaben übertragen werden.
8. Die damit verbundene „Herausforderung“ richtet sich sowohl an die Kammern als auch an den Gesetzgeber, der u.a. gefordert ist, die Vorgaben für das Wahlgeschehen zu „modernisieren“.